

Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften
 Frau Denise Lang
 I.7 La

Bad Schwalbach, 10.05.2022
 ☎ 336

ST-KR

über

FDL I.7

FBL I

Herrn KB Scholl

Im Hause

L2 Li 13. Mai 2022

**Kleine Anfrage Nr. 20/22 der Kreistagsfraktion CDU vom 26.04.2022
 Begleitmaßnahmen zur Ausgabe von Lehrerendgeräten**

- 1. Wie sieht das standardmäßige Ausgabeprocedere des Kreises mit Blick auf die Lehrerendgeräte aus? Nachdem der Kreis die Lehrerendgeräte (Tablets, Laptops, etc.) ausgegeben hat: Welche weiteren Maßnahmen werden bzgl. einer gegebenenfalls nötigen Schulung von Kreisseite ergriffen? Welche konkrete Unterstützung erhalten die Lehrer bzgl. der Bedienung und des Supports der Lehrerendgeräte?**

Vor der Bestellung der Lehrerendgeräte erfolgte eine Bedarfsabfrage bei den Schulen. Die Lehrkräfte konnten zwischen iPads und Laptops wählen.

Nach der Lieferung der Geräte an die jeweilige Schule, erfolgt/e die Ausgabe der Geräte durch die Schule mittels eines vom Land zur Verfügung gestellten Leihvertrages.

Schulungen für die Lehrkräfte werden im Medienzentrum angeboten.

Der Support für die iPads erfolgt durch den Rheingau-Taunus-Kreis.

Die Laptops befinden sich im MDM (Mobiles Device Management) der ekom21 und werden ebenfalls zentral verwaltet. Die Lehrkräfte können sich im Supportfall direkt an die ekom21 wenden.

- 2. Was ist mit den Lehrerendgeräten erlaubt bzw. was ist nicht erlaubt?**
 - 2.1 Wird dies durch den Kreis einheitlich oder schulbezogen gehandhabt?**
 - 2.2 Wie ist das Endgerät nach Meinung des Schulträgers einzusetzen?**
 - 2.3 Gibt es hierzu Handreichungen, die zur von Seiten des Kreises zur Verfügung gestellt werden?**

Die Laptops befinden sich im MDM der ekom21. Die Lehrkräfte haben keine Admin-Rechte. Kostenlose Software kann aus dem von der ekom21 eingerichteten Company Store von der Lehrkraft auf das Gerät heruntergeladen werden. Eine MS Office Lizenz ist auf allen Lehrer-

Laptops installiert. Der RTK hat zusätzlich MSI Pakete für folgende Präsentations-Software zur Verfügung gestellt: Activ Inspire und SMART Notebook. Lizenzen hierfür liegen dem Medienzentrum vor.

Die iPads werden vom RTK gemanagt, haben jedoch kaum Restriktionen. Einschränkungen liegen lediglich darin, dass das Konfigurationsprofil nicht heruntergelöscht oder der Name des Geräts nicht geändert werden kann. Mit einer privaten Apple-ID können die Lehrkräfte eigene Apps installieren.

Der Fachdienst I.6 EDV hat für die iPads einen eigenen Company Store errichtet, hieraus kann sich jede Lehrkraft die zur Verfügung gestellten kostenlosen Apps herunterladen.

Zu 2.1

Die o.g. Vorgehensweise wird für alle Lehrkräfte einheitlich gehandhabt.

Zu 2.2.

Das Leihgerät wird der Lehrkraft für dienstliche Zwecke, vorrangig zur Durchführung des Unterrichts, zur Verfügung gestellt. Dazu zählen insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts in der Schule, zu Hause sowie an einem anderen Lernort sowie die Erteilung des digitalen Distanzunterrichts. Die weitere Nutzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.

Zu 2.3

Es gibt einen Leihvertrag. Weitere Handreichungen existieren nicht.

3. Inwieweit dürfen eigene Apps installiert werden?

Siehe Antwort zu Nr. 2.

4. Wie wird mit personenbezogenen Daten (bspw. Schülerdaten) auf den Lehrerendgeräten umgegangen und wie wird sichergestellt, dass ein Datenschutzverstoß nutzerfreundlichen ausgeschlossen werden kann?

Der Leihvertrag regelt im § 7 die Datenspeicherung. Weitere Regelungen liegen nicht vor.

§ 7

Datenspeicherung

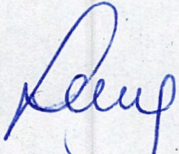
(1) Daten sollten möglichst nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.

(2) Als Onlinespeicher können (sofern zur Verfügung gestellt) Speichermöglichkeiten auf den Servern der Schule, des Landes oder des Schulträgers genutzt werden.

(3) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihgeräts zu unterlassen, die die Sicherheit der IT-Systeme beeinträchtigt oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Der Entleiher darf das Leihgerät

insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen.

(4) Der Entleiher ist verpflichtet, vor Rückgabe des Leihgerätes etwaige auf dem Gerät befindliche gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen.


Lang